

Große Anfrage

der Fraktion der SPD

Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechts

Am 6. September 1990 hat das erste freigewählte Parlament der ehemaligen DDR das Rehabilitierungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz schafft die Grundlage für die Rehabilitierung und Entschädigung der Personen, die in der 40-jährigen Geschichte des SED-Unrechtsstaates Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder einer sonstigen rechtsstaatswidrigen Entscheidung geworden sind.

In dieser Zeit litten die Bürgerinnen und Bürger unter den Willkürmaßnahmen von Staat, Partei und Staatssicherheit. Das Leben ungezählter Menschen wurde zerstört, nur weil sie verfassungsmäßige politische Grund- und Menschenrechte wahrgenommen haben. Sie wurden strafrechtlich verfolgt und einer Willkürjustiz ausgeliefert. Im öffentlichen Dienst und in den volkseigenen Betrieben wurden viele Menschen entlassen, diskriminiert oder sie erlitten sonstige berufliche Nachteile. Das Rehabilitierungsgesetz ermöglicht, diese von Staat, Partei und Staatssicherheit getroffenen Willkürentscheidungen aufzuheben und deren Folgen auszugleichen. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Rehabilitierung und Entschädigung derjenigen vor, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden willkürlich inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden.

Die Rehabilitierung dieser Menschen ist aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen erforderlich, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen und einen demokratischen Neuanfang in den neuen Bundesländern zu ermöglichen. Das Rehabilitierungsgesetz wurde deshalb von den Abgeordneten aller Fraktionen als eines der wichtigsten Gesetze der ersten demokratisch legitimierten Volkskammer gewürdigt.

Nach dem Einigungsvertrag bleibt jedoch von dem von der Volkskammer verabschiedeten Rehabilitierungsgesetz nach dem Beitritt nur der Teil in Kraft, der die strafrechtliche Rehabilitierung zum Inhalt hat. Nicht übernommen wurde die von der Volkskammer der ehemaligen DDR vorgesehene verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung sowie die Rehabilitierung von Personen, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden

inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden.

Dies ist nach Auffassung der Fraktion der SPD nicht länger hinnehmbar. Die gegen den einvernehmlich geäußerten Willen der Volkskammer vorgenommene Beschränkung auf die strafrechtliche Rehabilitierung wird der Geschichte des 40 Jahre währenden SED-Unterdrückungssystems nicht gerecht und behindert deren notwendige Aufarbeitung. Die Kriminalisierung Andersdenkender mit den Mitteln des politischen Strafrechts war nur eine Erscheinungsform der Willkürakte, mit deren Hilfe die Menschen in der ehemaligen DDR schikaniert, diszipliniert und so zwangsweise den Weisungen der Parteiführung untergeordnet wurden. Dem gleichen Ziel dienten Maßnahmen beruflicher Benachteiligungen wie Berufsverbote, Entlassungen und Ausschluß von Beförderungen sowie behördliche Unrechtsakte wie die Aberkennung von Qualifikationen und die Verweigerung und der Entzug staatlicher Erlaubnisse und Genehmigungen, ohne daß ein sachlicher Grund für die Wahl des Unterdrückungsmittels erkennbar war. Die sogenannten Organe in Justiz, Verwaltung und Betrieben waren gleichermaßen der „strikten Durchsetzung des Prinzips der Wahrung sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit“ verpflichtet. Deshalb ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, die willkürlich gegriffenen Unrechtsakte in der Form der Kriminalisierung in die Rehabilitierungsbemühungen einzubeziehen, die übrigen Unrechtsakte, durch die die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR in gleicher Intensität drangsaliert, gedemütigt und an der Ausübung ihrer verfassungsmäßig garantierten Grund- und Menschenrechte gehindert wurden, auszuklammern.

Den Fragen der ungeklärten Vermögens- und Eigentumsverhältnisse kommt im Interesse des wirtschaftlichen Aufschwungs in den neuen Bundesländern hohe Bedeutung zu. Es wäre indes unerträglich, wenn deshalb die Opfer des Stalinismus und des SED-Unrechtsregimes ins Hintertreffen geraten würden. Nach Auffassung der Fraktion der SPD müssen sich Gesetzgeber und Bundesregierung den Opfern in gleicher Intensität zuwenden. Nachdem bereits in den Beratungen des Einigungsvertrages der Ausschuß Deutsche Einheit und der Rechtsausschuß die fortgeltenden Bestandteile des Rehabilitierungsgesetzes kritisch gewürdigt haben, ist es daher höchste Zeit, daß sich der gesamtdeutsche Gesetzgeber mit dieser Materie befaßt und Rechenschaft darüber ablegt, wie er die mit Artikel 17 des Einigungsvertrages eingegangene Verpflichtung einzulösen beabsichtigt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

1. Bedeutung der Rehabilitierung für den demokratischen Neuanfang

1. Welche ideelle und materielle Bedeutung mißt die Bundesregierung der Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtsstaates für den demokratischen Neuanfang in den neuen Bundesländern zu?

2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten getroffen, um diese Bedeutung der Rehabilitierung zu unterstreichen und ihr gerecht zu werden?
3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Ausschusses Deutsche Einheit (Stenografischer Bericht, 20. Sitzung, Seite 650f.), wonach die Rehabilitierungsregelungen zu überprüfen und neu zu regeln sind?
4. Wie steht die Bundesregierung zu der im Rechtsausschuß am 19. September 1990 (Protokoll Nr. 95, Seite 27) geäußerten Kritik, wonach das Rehabilitierungsgesetz unvollkommen sei, zumal der gesamtdeutsche Gesetzgeber nach dem Einigungsvertrag zu einer angemessenen Entschädigung der Opfer des SED-Unrechtsstaates verpflichtet sei?
5. Welche Schlußfolgerungen beabsichtigt die Bundesregierung aus ihrer Einschätzung der Kritik des Ausschusses Deutsche Einheit und des Rechtsausschusses zu ziehen?
6. Wie sieht das Gesetzes- und Maßnahmenprogramm aus, mit dem die Bundesrepublik Deutschland den Auftrag gemäß Artikel 17 des Einigungsvertrages zu erfüllen gedenkt?
7. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß die nach dem Häftlingshilfegesetz vorgesehenen sozialen Eingliederungshilfen die Entschädigungspflicht nach Artikel 17 des Einigungsvertrages erfüllt?
8. Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen von Verbänden, die sozialen Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz, die zuletzt 1955 erhöht worden sind, müßten endlich den tatsächlichen Lebensbedingungen angepaßt und aufgestockt werden?
9. Welche Schlußfolgerungen beabsichtigt die Bundesregierung aus der in der Öffentlichkeit geäußerten massiven Kritik an der Nichtübernahme der von der Volkskammer der ehemaligen DDR vorgesehenen verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung zu ziehen?
10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion der SPD, daß das Rehabilitierungsgesetz zu novellieren ist, um durch Einbeziehung des Verwaltungsunrechts und der beruflichen Benachteiligung in die Rehabilitierung auch diese Formen der Unterdrückung und Benachteiligung Andersdenkender angemessen ausgleichen zu können?

Ggf. in welcher Form?

II. Zur Situation der Rehabilitierungsbemühungen im geeinten Deutschland

11. Wie viele Anträge auf Rehabilitierung liegen den deutschen Gerichten und Behörden vor?
Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Bundesländer?
12. Sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung inzwischen alle Anträge auf Rehabilitierung registriert?

13. Wie sollten nach Auffassung der Bundesregierung Anträge auf Rehabilitierung behandelt werden, die vor dem 3. Oktober 1990 von Bürgerinnen und Bürgern der jetzigen Bundesrepublik Deutschland gestellt worden sind?
14. Sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung in den neuen Ländern allen Antragstellern Eingangsbestätigungen zugleitet worden?
15. Wie viele Entscheidungen sind mit welchem Ergebnis bis zum 30. März 1991 von den zuständigen Gerichten in den einzelnen Bundesländern getroffen worden?
16. In welchen Bundesländern sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die nach dem Rehabilitierungsgesetz vorgesehenen „Rehabilitierungssenate“ mittlerweile gebildet und arbeitsfähig?

Soweit in einzelnen Bundesländern die Gerichte noch nicht arbeitsfähig sind, auf welche Umstände führt die Bundesregierung dies zurück?
17. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor und nach dem 3. Oktober 1990 bis zur Bildung von Landesregierungen getroffen, um allen Antragstellern eine „zügige“ Bearbeitung ihrer Rehabilitierungsanträge zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 Satz 1)?
18. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung für die Besetzung der Rehabilitierungssenate ausschließlich Richter aus den westlichen Bundesländern herangezogen werden?
19. Mit wie vielen Rehabilitierungsanträgen rechnet die Bundesregierung, und wie begründet sie ihre Einschätzung?
20. Bis zu welchem Zeitpunkt sollten nach Auffassung der Bundesregierung die Rehabilitierungsbemühungen im geeinten Deutschland im wesentlichen abgeschlossen sein?
21. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über von Institutionen (welchen) der ehemaligen DDR erfolgten Rehabilitierungen vor, und mit welchen Entschädigungsleistungen waren diese versehen?

III. Kosten

22. Welchen Kostenaufwand veranschlagt die Bundesregierung für die Rehabilitierungsbemühungen im geeinten Deutschland, und wie begründet sie ihre Veranschlagung?
23. Welche zusätzlichen Kosten würde die Gleichstellung der Opfer des SED-Unrechtsstaates mit den Opfern des Nationalsozialismus verursachen?
24. Wie bewertet die Bundesregierung die finanziellen Folgekosten einer Gesetzesnovellierung, die das Verwaltungsrecht und die berufliche Benachteiligung in die Rehabilitierung einbezieht?
25. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge von Vereinigungen und Verbänden, zur Deckung dieser Kosten das Ver-

mögen der SED/PDS, der ehemaligen Blockparteien und Massenorganisationen heranzuziehen?

26. Wer trägt nach Auffassung der Bundesregierung die Kosten der Rehabilitierungsbemühungen?

Verbleibt es bei der Kostenregelung in § 13 HHG, wonach der Bund den einzelnen Leistungsträgern den Aufwand erstattet?

27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion der SPD, daß der Bund den neuen Ländern die im Rahmen der Rehabilitierungsbemühungen entstandenen Kosten für soziale Ausgleichsmaßnahmen und Verwaltungsaufwand zu erstatten hat?

IV. Verfahrenstragen

28. Welche Institution hat nach Auffassung der Bundesregierung über im Zusammenhang mit dem Antrag auf Rehabilitierung geltend gemachte finanzielle oder sonstige Ansprüche zu entscheiden?
29. Wie beurteilt die Bundesregierung die zu § 12 Abs. 1 Satz 1 Rehabilitierungsgesetz vertretene Auffassung, wonach zur zügigen Abwicklung der Rehabilitierungsantäge die Rehabilitierungssenate von der Bearbeitung von Folgeansprüchen freigestellt werden müssen?
30. Welche Bedeutung und Funktion mißt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Folgeansprüche der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge – Stiftung des öffentlichen Rechts – in Bonn zu?
31. Ist der Bundesregierung bekannt, daß vermehrt Bürgerinnen und Bürger neben ihrem Antrag auf Rehabilitierung zugleich einen Antrag auf Anerkennung als politischer Häftling nach dem Häftlingshilfegesetz stellen, um möglichst schnell finanzielle Ausgleichszahlungen zu erhalten, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt?
32. Ist die Bundesregierung bereit, schnellstmöglich das Rehabilitierungsgesetz und das Häftlingshilfegesetz zu novellieren, um bürokratischen Leerlauf und Doppelarbeit bei den Rehabilitierungssenaten und der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge für die Zukunft auszuschließen?
33. Welche Wirkungen entfalten nach Auffassung der Bundesregierung Anträge auf Rückgabe von Vermögenswerten, z. B. Grundstücke, Fluchtfahrzeuge, Kunstgegenstände, Briefmarkensammlungen, die im Zusammenhang mit Strafverfahren entzogen wurden, die erst nach dem 31. März 1991 gestellt werden?
34. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen bzw. beabsichtigt sie, um die Betroffenen über die Möglichkeit der Rehabilitierung, ihre Folgeansprüche und die dazu erlassenen Fristen zu informieren?
35. Wie lautet die Antwort der Bundesregierung auf Forderungen von Bürgerinnen und Bürgern in den neuen Bundeslän-

dem, die mit der Bearbeitung von Rehabilitierungsanträgen ebenfalls befaßten Staatsanwaltschaften sollten von Amts wegen Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen des SED-Unrechtsstaates einleiten, wenn der im Antrag dargestellte Sachverhalt dies nahelegt?

36. Wie viele Ermittlungsverfahren sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereits eingeleitet und ggf. mit welchem Ergebnis (Einstellung, Anklage) – aufgeteilt nach Ländern – abgeschlossen worden?
37. Wer trägt nach Auffassung der Bundesregierung die Beweislast für Rehabilitierungsbegehren?

V. Rehabilitierung der von der sowjetischen Besatzungsmacht zu unrecht Internierten und der aus politischen Gründen von sowjetischen Militärgerichten Verurteilten

38. Welches sind die Gründe dafür, daß das Rehabilitierungsgesetz in der Fassung des Einigungsvertrages im Unterschied zu der Fassung, wie sie von der Volkskammer der ehemaligen DDR beschlossen worden ist, aus politischen Gründen erfolgte Inhaftierungen, Internierungen oder anderweitige Ingewahrsamsnahmen durch alliierte Besatzungsmächte unberücksichtigt läßt?
39. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Personen, die durch alliierte Besatzungsmächte in Gewahrsam genommen wurden, die Folgeansprüche nach dem Rehabilitierungsgesetz zuzubilligen?
40. In wie vielen Fällen hat nach den Erkenntnissen der Bundesregierung der sowjetische Generalstaatsanwalt auf Eigeninitiative von Betroffenen Rehabilitierungen ausgesprochen?
41. Ist nach den Erkenntnissen der Bundesregierung der sowjetische Generalstaatsanwalt auch weiterhin bereit, aus politischen Gründen in Gewahrsam genommene Personen und Verurteilte zu rehabilitieren?
42. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die vom sowjetischen Generalstaatsanwalt erfolgten Rehabilitierungen mit Entschädigungs- oder sozialen Ausgleichsleistungen verbunden worden sind?
43. Hat die Bundesregierung, ggf. in welcher Form, Anträge von Privatpersonen um Rehabilitierung durch den sowjetischen Generalstaatsanwalt unterstützt, und ist sie hierzu ggf. weiterhin bereit?

Bonn, den 27. Februar 1991

Dr. Vogel und Fraktion

